

Per Email

Herrn
Kreisrat Stöber
Fraktion DIE LINKE im Kreistag Bautzen
Schülerstr. 10
02625 Bautzen

DER LANDRAT

Dienstszitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80001
Fax: 03591 5250-80001
E-Mail: landrat@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 012.281-381
Datum: 08.11.2022

Ihre Anfrage vom 23.10.2022 – Verkehrsverträge

Sehr geehrter Herr Kreisrat Stöber,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Anfragen obiges Thema betreffend, welche wir nachfolgend beantworten:

Welche Verkehrsverträge bestehen mit Bus- und Bahnunternehmen im Landkreis Bautzen?

- Bruttovertrag mit der Regionalbus Oberlausitz GmbH Bautzen
- Nettoverträge mit KMU (kleine und mittlere Unternehmen):
Omnibusunternehmen Beck – Bündel Bischofswerda
Omnibusbetrieb Siegfried Wilhelm – Bündel Oberland
Schmidt-Reisen e.K. – Bündel Radibor
Lassak Reisen – Bündel Göda
- Verträge mit den Bahnunternehmen werden über die Verkehrsverbünde (VVO und ZVON) geschlossen

Finden durch das Landratsamt oder durch die Verkehrsverbünde Kontrollen zur Einhaltung der in den Verkehrsverträgen festgelegten Leistungen und Servicebedingungen statt? Wenn ja, wie häufig?

Ja, das Landratsamt kontrolliert selbst, ebenso führen die Verkehrsverbünde regelmäßige Testfahrten durch. Die Ergebnisse werden protokolliert und gemeinsam mit

den Qualitätsberichten der Unternehmen monatlich ausgewertet. Kundenbeschwerden werden ebenfalls überprüft und ausgewertet.

Welche Pönalen sind in den Verkehrsverträgen für den Fall festgelegt, dass Leistungen nicht oder nur unzureichend erbracht wurden?

In den Verkehrsverträgen sind Pönalen für Verstöße gegen die Regelungen des Verkehrsvertrages bzw. der Leistungsbeschreibung festgelegt. Diese betreffen insbesondere den Fahrzeugeinsatz, die vertragsgemäße Erbringung der Betriebsleistung sowie Kundenbetreuung und Vertrieb.

Vorfall	Vertragsstrafe pro Beanstandung
Fahrzeug	
Einsatz eines Fahrzeuges, das nicht entsprechend den Vorschriften der StVZO untersucht ist	2.500 Euro
Verstoß gegen Fahrzeugalter und -ausstattung gemäß Abschnitt 3, Ziffer 2	1.000 Euro
Gravierende Schadhafteigkeit an der Inneneinrichtung des eingesetzten Fahrzeuges (z.B. aufgeschlitzter Sitz) Gravierende Verschmutzungen im Fahrzeuginneren (z.B. klebende, abfärbende oder ekelerregende Verunreinigungen)	100 Euro
Keine Beschilderung entsprechend der BO-Kraft	50 Euro
Betriebsleistung	
Keine Ersatzgestellung bei Ausfall gemäß Abschnitt 3 Ziffer 1 Nr. 5 a)	200 Euro
Nichterbringen der vereinbarten Betriebsleistung (Fahrtausfall gemäß Abschnitt 3 Ziffer 1 Nr. 4 d): Ab dem 5. Vorfall pro Monat	100 Euro 200 Euro
Schlechterbringung der vereinbarten Betriebsleistung (Verspätung an der ersten Abfahrtshaltestelle, Nichtbedienen einer Haltestelle, Nichterreichen eines garantierten Anschlusses) Ab dem 5. Vorfall pro Monat	50 Euro 100 Euro
Kundenbetreuung und Vertrieb	
Mangelhafte Fahrplan-Information gemäß Abschnitt 3 Ziffer 4 Nr. 1, keine Durchführung von Einstiegskontrollen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 5 Nr. 11, mangelhafte Leistungserbringung beim Beschwerde- und Fundsachenmanagement gemäß Abschnitt 3 Ziffer 6 alle Nr.; nachgewiesenes Fehlverhalten des Personals gegenüber Fahrgästen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 7 Nr. 1-3	50 Euro
Nichterreichbarkeit eines Service-Telefons gemäß Abschnitt 3 Ziffer 4 Nr. 3, Nichteinhalten der Vorgaben zum Vertrieb gemäß Abschnitt 3 Ziffer 5 Nr. 3-6, 8 und 10 – jeweils je angefangenem Tag	200 Euro
Überschreitung der Mindestöffnungszeit der Vorverkaufsstellen gemäß Abschnitt 3 Ziffer 4 Nr. 4 – je Stunde der Überschreitung	50 Euro
Verlust einer Fahrausweisrolle – komplett oder teilweise	10.000 Euro

Sonstiges	
Unterschreitung der monatlichen Kontrollquote gemäß Abschnitt 3 Ziffer 5 Nr. 12 – je 0,1 Prozentpunkte der Unterschreitung	2.000 Euro
Abgabe fehlerhafter oder unvollständiger Berichte gemäß Abschnitt 3 Ziffer 8 Nr. 1 b) - e) oder verspätete Abgabe mit Verzug von mehr als drei Werktagen	500 Euro
Nichtmitwirken des Unternehmens an Terminen u.ä. gemäß Abschnitt 3, Ziffer 9 lit. a, c, d	300 Euro
Verstoß gegen Tariftreue gemäß Abschnitt 3 Ziffer 7 Nr. 4 oder Mindestlohngesetz	1%d. Auftrags- summe

Wie oft und in welchen Fällen wurden diese Pönalen zur Anwendung gebracht? Falls auf Anwendung verzichtet wurden, aus welchen Gründen?

Der Vergütungsanspruch des Unternehmens wird in Höhe der Vertragsstrafen gemindert. Sind Nicht- und Schlechtleistungen nachgewiesen, wurden und werden für alle Vorfälle Pönalen angesetzt. Auf die Anwendung der Vertragsstrafen wird nicht verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Udo Witschas
Landrat

